

Gesellschaftsvertrag (Satzung)

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet
G-Stiftung gGmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Bietigheim-Bissingen.

§ 2 Gegenstand

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit von Mensch und Tier. Dazu werden Projekte selbst durchgeführt oder dritte Projekte über Spenden gefördert, die den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Landschaftspflege, Umweltschutz, Volks- und Berufsbildung, Erziehung, Kunst und Kultur, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und der Jugend- und Altenhilfe zuzuordnen sind.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Zucht von vom Aussterben bedrohten Haustierrassen und der Förderung der naturnahen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, sowie ein, möglichst auch behindertengerechtes, Schulungsangebot an Kinder und Erwachsene zu diesen beiden Themen. Weitere Schwerpunkte sind die Förderung von Gesundheits- und Ausbildungsmaßnahmen

auch in Entwicklungsländern sowie die Unterstützung kultureller Projekte, insbesondere der klassischen Musik, durch gezielte Spenden.

4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vorgenannten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unter Verstoß gegen diese steuerlichen Grundsätze begünstigte Personen sind verpflichtet, den ihnen zugeflossenen Vorteil zurückzuerstatten oder entsprechenden Wertersatz zu leisten.
5. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft fällt das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen, einschließlich des Stammkapitals der Gesellschafter, an die Comboni-Missionare vom Herzen Jesu, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bamberg, soweit die Gesellschafter im Liquidationsbeschluss nicht eine oder mehrere andere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften als Empfänger bestimmen. Die Empfänger des Liquidationsvermögens haben dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 3 Dauer

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
25.000 €
-i.W. fünfundzwanzigtausend Euro-.

Bei Gründung der Gesellschaft haben auf das Stammkapital an Geschäftsanteilen übernommen:

- a) Frau Brigitte Gerstner, geboren am 10. November 1963 in Stuttgart, wohnhaft Heimstättenstr. 1A, 82166 Gräfelfing, 12.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1 €,
insgesamt 12.500 €
(Geschäftsanteile Nrn. 1 – 12.500)
- b) Herr Dr. Thomas Gerstner, geboren am 10. Dezember 1963 in Stuttgart, wohnhaft Heimstättenstr. 1A, 82166 Gräfelfing, 12.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1 €,
insgesamt 12.500 €
(Geschäftsanteile Nrn. 12.501 – 25.000.)

Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen, und zwar vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister zu je 100 %.

2. Die Einforderung weiterer Einzahlungen - über den Betrag der Geschäftsanteile hinaus - (Nachschüsse) ist ausgeschlossen.
3. Durch Gesellschafterbeschluss können voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

§ 6 Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser einzeln.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2. Jeder Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss berechtigt werden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.
3. Jedem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden, für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Liquidatoren der aufgelösten Gesellschaft. Im Falle der Liquidation sind die bisherigen Geschäftsführer die Liquidatoren, soweit die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Vertretungsregelung beschließt.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführer haben im Innenverhältnis die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten, die auch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer beschließen und einen Katalog zustimmungspflichtiger Maßnahmen und Rechtsgeschäfte aufstellen kann.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr der Gesellschaft muss mindestens eine Gesellschafterversammlung als ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden. Darüber hinaus können außerordentliche Gesellschafterversammlungen nach Bedarf einberufen werden.

2. Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen; es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
4. Alle Gesellschafter sind zur Versammlung mittels eingeschriebenen Briefes zu laden. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels - nicht Freistempeler - des Ladungsschreibens. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.
5. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, wenn die Gesellschafter nicht einstimmig einen anderen Tagungsort beschließen.
6. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts ist schriftlich zu erteilen.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind. Fehlt es daran, so ist zu einem Zeitpunkt innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Ladung hingewiesen wird.
8. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Abstimmung auch schriftlich, telefonisch, mittels elektronischer Medien o-

der in einer Kombination dieser Verfahren erfolgen. In diesem Fall hat die Geschäftsführung das Abstimmungsergebnis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gründungsgesellschafter Herr Dr. Thomas Gerstner. Sollte Herr Dr. Thomas Gerstner nicht anwesend sein, dann wird die Versammlung von dem an Lebensjahren ältesten Gesellschafter geführt, sofern die Gesellschafter nicht einstimmig einen anderen Versammlungsleiter wählen.
10. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt nach Maßgabe der Tagesordnung den Ablauf, über welchen eine Niederschrift anzufertigen ist, die in Abschrift an jeden Gesellschafter zu übersenden ist. Die Niederschrift ist von sämtlichen anwesenden Geschäftsführern zu unterzeichnen.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.
2. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung einen Stichentscheid.
3. Je 1 € eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen drei Monaten nach Kenntniserlangung von dem Beschluss angefochten werden.

§ 10 Buchführung, Jahresabschluss

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Buchführung der Gesellschaft zu sorgen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses samt Lagebericht, dessen Prüfung, Vorlegung und Feststellung durch die Gesellschafter gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 42, 42 a GmbHG, §§ 242, 264 HGB).

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist unzulässig. Eine Verfügung über Geschäftsanteile ohne die Zustimmung aller Gesellschafter ist nur zu Gunsten von Mitgesellschaftern und deren leiblichen Abkömmlingen möglich.

§ 12 Stillschweigen

Zusätzlich zu den übrigen nach Gesetz und dieser Satzung bestehenden Pflichten haben die Gesellschafter in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ungültig sein, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Satzung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen (derzeit im elektronischen Bundesanzeiger).

§ 15 Kosten

Die Gründungskosten (Notar und Registergericht) in Höhe von ca. 2.000 € trägt die Gesellschaft.